

W I C H T I G

Arbeiten bei der Instandhaltung, Reparatur, dem Einstellen, der Programmierung von Arbeitsmitteln sowie der Störungsbeseitigung können mit großen Gefahren verbunden sein.

Die Erfahrungen der Arbeitsinspektion haben gezeigt:

- ⇒ Arbeitnehmer/innen, die diese Arbeiten durchführen, haben ein weit höheres Unfallrisiko als während des Normalbetriebes.
- ⇒ Die Arbeitsmittelverordnung trägt dieser besonderen Gefährdung Rechnung und enthält besondere Sicherheitsmaßnahmen für diese Arbeitsvorgänge.

Information und Unterweisung

- Die Arbeitnehmer/innen müssen ausreichende Informationen für diese Arbeiten erhalten,
- die Bedienungs- und Wartungsanleitungen sind den Arbeitnehmer/innen zu übergeben,
- vor der ersten Aufnahme von diesen Arbeiten sind die Arbeitnehmer/innen besonders zu unterweisen über:
 - Schutzeinrichtungen,
 - Schutzmaßnahmen,
 - besondere Gefahren und Maßnahmen dagegen.

Schutzmaßnahmen

- Die Betriebs- und Wartungsvorschriften der Hersteller/innen beachten,
- Arbeitsmittel abschalten und gegen Einschalten durch Unbefugte sichern,
- wenn unter angehobenen Arbeitsmitteln oder angehobenen Teilen gearbeitet werden soll, müssen diese gesichert sein,
- wenn die Durchführung der Arbeiten nur bei eingeschaltetem Arbeitsmittel möglich ist:
 - besondere Schutzmaßnahmen,
 - Arbeitsgeschwindigkeit verringern,

- nur fachkundige Arbeitnehmer/innen beauftragen,
- Arbeitnehmer/innen besonders unterweisen.

Besondere Arbeitsvorgänge

Für die Durchführung von bestimmten Arbeitsvorgängen kann es aus technischen Gründen erforderlich sein, dass vorübergehend Schutzeinrichtungen abgenommen werden müssen bzw. andere Schutzmaßnahmen nicht eingehalten werden können.

Für die Durchführung dieser Arbeiten sind besondere Sicherheitsmaßnahmen erforderlich:

- die Betriebs- und Wartungsvorschriften der Hersteller/innen beachten,
- besondere Schutzmaßnahmen,
- nur fachkundige Arbeitnehmer/innen mit diesen Arbeiten beauftragen,
- Arbeitnehmer/innen besonders unterweisen,
- nach diesen Arbeitsvorgängen die Schutzeinrichtungen wieder anbringen.

Programmierung

Für die Programmierung von Arbeitsmitteln kann es aus technischen Gründen erforderlich sein, den Arbeitsbereich des Arbeitsmittels zu betreten (z.B. „Teach-In-Verfahren“).

Für die Durchführung dieser Arbeiten sind besondere Sicherheitsmaßnahmen erforderlich:

- die Betriebs- und Wartungsvorschriften der Hersteller/innen beachten,
- nur die erforderliche Anzahl von Arbeitnehmer/innen darf sich im Gefahrenbereich aufhalten,
- nur fachkundige Arbeitnehmer/innen beauftragen,
- Arbeitnehmer/innen besonders unterweisen,
- Arbeitsgeschwindigkeit auf ein ungefährliches Maß zu verringern,
- gefährliche Bewegungsabfolgen verhindern durch z.B.: „Tippbetrieb“,
- kann die Bewegungsgeschwindigkeit aus technischen Gründen nicht verringert werden (z.B. um genaues Positionieren zu ermöglichen), sind besondere Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen:
 - Ortsbindung der Programmierer/innen an einen sicheren Platz (z.B. durch eine Kontaktmatte),
 - Aufsicht (mit Zustimmschalter, Not-Aus-Schalter).

Rechtsvorschriften

Arbeitsmittelverordnung (AM-VO)
BGBl. II Nr. 164/2000

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG),
BGBl.Nr. 450/1994

Ihr zuständiges Arbeitsinspektorat berät Sie gerne

Herausgeber: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit,
Sektion Arbeitsrecht und Arbeitsinspektion, 1040 Wien, Favoritenstraße 7

Ein Produkt der **mic**
Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
Stand: Juli 2004



Gefährliche Arbeiten an Arbeitsmitteln